

# RS Lvwg 2021/2/2 LVwG-AV-841/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.02.2021

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

02.02.2021

## Norm

BAO §4

BauO NÖ 2014 §38

BauO NÖ 2014 §39

## Rechtssatz

Ein bereits früher entstandener Abgabenanspruch auf eine Aufschließungsabgabe steht der Vorschreibung einer neuerlichen Aufschließungsabgabe entgegen, selbst wenn diese Abgabe nicht entrichtet wurde und der Abgabenanspruch nunmehr verjährt ist (vgl VwGH 2002/17/0334, 2013/17/0257, 2013/17/0786).

## Schlagworte

Finanzrecht; Aufschließungsabgabe; Ergänzungsabgabe; Abgabenvorschreibung; Baubewilligung; bebauter Bauplatz;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.AV.841.001.2020

## Zuletzt aktualisiert am

10.03.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)